

Betrifft:

**Antrag auf Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 5600 St. Johann im Pongau – Mag. Susanne Heidenwolf**

Bezug:

**Kundmachung vom 31. Oktober 2023 in der Salzburger Landeszeitung**

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau/Kundmachung Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in St. Johann im Pongau

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau

Zahl: 30402-159/52/6-2023

**KUNDMACHUNG**

**gemäß § 48 des Apothekengesetzes, RGBL. Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl. I Nr. 72/2023,**

Frau Mag. pharm. Susanne HEIDENWOLF, wohnhaft in 5630 Bad Hofgastein, Strochnerweg 12, hat gemäß §§ 9 und 46 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, RGBL.Nr. 5 ex 1907 (Apothekengesetz) in der Fassung BGBl. I Nr. 72/2023 um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke mit folgendem Standort angesucht:

*Das „Gebiet der Stadtgemeinde St. Johann i.P., beginnend an der Kreuzung Premweg mit der Hauptstraße - von dort eine gedachte Linie Richtung Westen zur Kreuzung Bahnhofstraße mit der Industriestraße - von dort eine gedachte Linie zur Steggasse 21 - von dort aus eine gedachte Linie zur Kreuzung Palfengasse und Einöden - von dieser Kreuzung Richtung Norden entlang der Einödenstraße Richtung Pinzgauer Bundesstraße - der Pinzgauer Bundesstraße entlang Richtung Norden bis zur Kreuzung mit der Salzach - von dort über die Salzach Richtung Südosten nach Urreiting 105 - von dort eine gedachte Linie zum Wanderparkplatz Steinbauer - von dort eine gedachte Linie zurück zum Ausgangspunkt bis zur Kreuzung Premweg mit der Hauptstraße; sämtliche Straßenzüge beidseitig“ vorgesehen.*

Die voraussichtliche Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke soll sich in 5600 St. Johann Industriestraße 3 befinden.

Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft 5600 St. Johann im Pongau Hauptstraße 1, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

St. Johann/Pg., den 18.10.2023

Für den Bezirkshauptmann

Reinhold Hohengaßner